

Die Zeitschrift migraLex informiert ...

... praxisnah und umfassend über alle Neuerungen im Fremden- und Asylrecht, Minderheitenrecht, Ausländerbeschäftigungsrecht, Staatsbürgerschaftsrecht u.v.m. in Form von Beiträgen, einem ausführlichen Judikaturteil mit den wichtigsten einschlägigen Entscheidungen samt Entscheidungskommentaren und Hinweisen auf die aktuelle Gesetzgebung und Literatur.

migraLex

Heft 2/2011

EUR 12,-

[mehr](#)



ASYLRECHT

§§ 5 Abs. 1, 10 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 4 AsylG 2005, Art. 10 Abs. 1 und Art 3 Abs. 2 Dublin-VO, Art. 3 EMRK

VwGH, 17. März 2011, 2008/01/0266

Antizipierende Beweiswürdigung hinsichtlich der Volljährigkeit des Beschwerdeführers sowie Problem der Zulässigkeit der Überstellung nach Griechenland.

Die belangte Behörde hat dem Beweisantrag auf Einvernahme des Cousins des Beschwerdeführers mit der Begründung nicht entsprochen, es sei nicht ersichtlich, wie dieser Zeuge, den der Beschwerdeführer erstmals im Bundesgebiet getroffen habe, zur Klärung des Alters des Beschwerdeführers bzw. seiner Identität "glaubhaft beitragen" könne. Mit diesen Ausführungen wird nicht nachvollziehbar begründet, warum ein seit 17 Jahren in Österreich lebender Verwandter des Beschwerdeführers, der über Kontakt zu dessen Familie in Somalia verfügt, den Beschwerdeführer selbst aber erstmals im Bundesgebiet getroffen hat, zur Klärung des Alters des Beschwerdeführers nicht beitragen könne. Dass ein derartiger Zeuge objektiv nicht geeignet wäre, zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhaltes beizutragen, ist für den Verwaltungsgerichtshof nicht ersichtlich. Dass dieser Zeuge keinen "glaubhaften Beitrag" zur Klärung des Alters des Beschwerdeführers leisten könne, stellt eine in antizipierender Beweiswürdigung getroffene Einschätzung der belangten Behörde dar. Die Wertung eines Beweises auf seine Glaubwürdigkeit hin setzt nämlich die Aufnahme des Beweises voraus (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 21. Dezember 2010, Zl. 2007/05/0231, mwH).

Da die Annahme der belangten Behörde, der Beschwerdeführer sei entgegen seinen Angaben bereits volljährig, somit auf einem mangelhaften Verfahren beruht, lässt sich noch nicht abschließend beurteilen, ob die Zustellung des erstinstanzlichen Bescheides an den Beschwerdeführer bzw. dessen bevollmächtigten Vertreter wirksam erfolgen konnte und die belangte Behörde damit zu einer meritorischen Erledigung der Berufung berechtigt war (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 22. November 2005, Zl. 2005/01/0415).

Erweist sich die meritorische Behandlung der Berufung durch die belangte Behörde aber als zutreffend, so liegt eine weitere Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides darin, dass auch die Frage, ob die Überstellung des Beschwerdeführers nach Griechenland seine durch Art. 3 EMRK garantierten Rechte verletzen würde und Österreich deshalb von seinem Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 Abs. 2 Dublin-Verordnung Gebrauch hätte machen müssen, keiner ausreichenden Prüfung unterzogen wurde. Wie der Verwaltungsgerichtshof wiederholt festgehalten hat, könnte eine Verletzung der durch Art. 3 EMRK garantierten Rechte eines Asylwerber dadurch drohen, dass er bei Überstellung nach Griechenland trotz Berechtigung seines Schutzbegehrens der Gefahr einer - direkten oder indirekten - Abschiebung in den Herkunftsstaat ausgesetzt wäre (Kettenabschiebung), dass er dort (schutzlos) körperlichen Misshandlungen insbesondere durch Sicherheitskräfte ausgesetzt wäre oder dass ihm Unterkunft und Versorgung nicht (rechtzeitig) zur Verfügung gestellt würde und er deshalb keine Lebensgrundlage vorfindet (vgl. etwa die hg. Erkenntnisse vom 19. November 2010, Zl. 2008/19/0010, und vom 15. Dezember 2010, Zl. 2006/19/1354, jeweils mwH; siehe weiters das Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vom 21. Jänner 2011, M.S.S. gegen Belgien und Griechenland (Große Kammer), Nr. 30696/09).

→ Aufhebung wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften

§§ 7, 8 AsylG 1997, § 4 ZustG

VwGH, 21. April 2011, 2011/01/0124, 0125

Liegen zwei behördliche Meldeadressen vor, muss die belangte Behörde prüfen, ob es sich auch tatsächlich um zwei Abgabestellen handelt.

Die belangte Behörde ist davon ausgegangen, dass schon die behördliche Meldung des Beschwerdeführers ausreicht, um an der betreffenden Adresse eine Abgabestelle iSd § 4 ZustG zu begründen und hat demgemäß allein aus dem Umstand, dass der Beschwerdeführer zwei behördliche Meldeadressen (Hauptwohnsitz in R. und Nebenwohnsitz in der O. Straße) aufwies, geschlossen, dass dieser auch über zwei Abgabestellen verfüge, und die Zustellung an der Adresse in R. als eine der beiden Abgabestellen als zulässig angesehen.

Ausgehend von dieser unrichtigen Rechtsansicht hat es die belangte Behörde unterlassen, sich mit dem Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach dieser seit Anfang November 2003 nicht mehr an der Adresse in R., sondern in der O. Straße gewohnt habe, auseinander zu setzen und hat keine Ermittlungen dazu angestellt, ob der Beschwerdeführer an der Adresse in R. noch tatsächlich und regelmäßig gewohnt hat. Angemerkter wird, dass dem Beschwerdeführer bereits die Ladung zur Einvernahme am 14. November 2003 erfolgreich an der Adresse in der O. Straße zugestellt wurde und somit schon vor Zustellung des besagten Bescheides Hinweise darauf vorgelegen haben, dass er an der Adresse in R. nicht mehr wohnhaft sein könnte. Sollte das Vorbringen des Beschwerdeführers zutreffen, wäre davon auszugehen, dass die Adresse in R. zum Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides des Bundesasylamtes vom 24. November 2003 keine Abgabestelle iSd § 4 ZustG (mehr) darstellte und ihm dort daher nicht wirksam zugestellt werden konnte.

Es kann somit noch nicht abschließend beurteilt werden, ob die belangte Behörde die Berufung des Beschwerdeführers zu Recht als verspätet zurückgewiesen hat (vgl. das hg. Erkenntnis vom 19. September 1996, Zl. 95/19/0527, mwN) und ob der Zustellantrag des Beschwerdeführers berechtigt war.

→ Aufhebung wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes

§§ 7, 8 AsylG 1997, §§ 46, 52 AVG

VwGH, 21. April 2011, 2011/01/0129

Die Stellungnahme eines Vertrauensanwaltes einer österreichischen Botschaft im Heimatland des Asylwerbers ist ein Beweismittel eigener Art.

Nach ständiger Rechtsprechung (vgl. etwa das Erkenntnis vom 22. Mai 2003, Zl. 99/20/0578, mwN) stellt die Stellungnahme eines Vertrauensanwaltes einer österreichischen Botschaft im Heimatland des Asylwerbers keinen Beweis durch Sachverständige im Sinn des § 52 AVG und der dazu ergangenen Rechtsprechung dar. Es handelt sich um ein Beweismittel eigener Art, das auf Grund der besonderen Ermittlungsschwierigkeiten in Bezug auf asylrechtlich relevante Sachverhalte im Heimatland des Asylwerbers im Sinne des § 46 AVG geeignet und zweckdienlich sein kann, bei dessen Würdigung aber stets zu berücksichtigen ist, dass sich die Qualifikation und die Vorgangsweise des Vertrauensanwaltes einer Kontrolle weitgehend entziehen und er im Gegensatz zu einem Sachverständigen im Sinne des § 52 AVG auch nicht persönlich zur Verantwortung gezogen werden kann. Eine Beweiswürdigung, die hierauf nicht Bedacht nimmt, ist fehlerhaft.

Das ist hier der Fall, weil die belangte Behörde nicht berücksichtigt hat, dass die Erhebungen im Heimatland des Beschwerdeführers nicht von dem vom Bundesasylamt beauftragten landeskundlichen Sachverständigen selbst, sondern von einem dort ansässigen Anwalt, der vom Sachverständigen damit beauftragt wurde, durchgeführt wurden. Dem Schreiben des Sachverständigen kann auch nicht entnommen werden, dass dieser eine Würdigung des vom beauftragten Anwalt erzielten Ergebnisses vorgenommen hätte.

→ Aufhebung wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften

§§ 7, 8, 29 AsylG 1997, Art. 8 B-VG, § 61a AVG

VwGH, 17. Mai 2011, 2007/01/0389

Der Spruch eines Asylbescheides muss in einer für den Asylwerber verständlichen Sprache sowie in deutscher Sprache abgefasst sein.

Gemäß § 29 Abs. 1 erster Satz Asylgesetz 1997 in der hier maßgeblichen Fassung vor der Novelle 2003 (AsylG) haben Bescheide in der Sprache, die Rechtsmittelbelehrung und den Hinweis nach § 61a AVG in einem dem Asylwerber verständlichen Sprache zu enthalten. Den Erläuterungen zu § 29 AsylG ist zu entnehmen, dass der Gesetzgeber damit - in Anlehnung an die bis dahin geltende Rechtslage nach dem Asylgesetz 1991 - lediglich eine "Übersetzungspflicht" normierte wollte (vgl. RV 686 BlgNR 20. GP, S. 28). Um Art. 8 B-VG zu entsprechen, muss diese Regelung verfassungskonform dahin ausgelegt werden, dass der Spruch, die Rechtsmittelbelehrung und der Hinweis nach § 61 a AVG nicht nur in einer dem Asylwerber verständlichen Sprache, sondern auch in deutscher Sprache abgefasst sein müssen (vgl. Schmid/Frank, Asylgesetz 1997 (2001) S. 366).

Da es im gegenständlichen Fall der Erledigung des Bundesasylamtes an einem wesentlichen Erfordernis für das Vorliegen eines Bescheides - nämlich an einem in deutscher Sprache ausgeführten Spruch - mangelt, stellt diese Erledigung keinen anfechtbaren Bescheid dar.

Die belangte Behörde war daher auf Grund der Berufung des Beschwerdeführers zu einem meritorischen Abspruch über dieses Rechtsmittel nicht befugt, da in derartigen Fällen die Zuständigkeit nur so weit reicht, das Rechtsmittel wegen Unzulässigkeit zurückzuweisen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 5. September 2008, Zl. 2005/12/0061, mwN).

→ Aufhebung wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit

FREMDENRECHT

§§ 60 Abs. 1 und 2 Z. 1, 9 Abs. 1 und 1a FPG, Art. 2, 3, 5, 6, 20 Abs. 1 Rückführungsrichtlinie

VwGH 31. Mai 2011, 2011/22/097

Seit Ablauf der Umsetzungsfrist ist in dem von der Rückführungsrichtlinie erfassten Bereich der UVS als Berufungsinstanz zuständig.

Es ist davon auszugehen, dass schon seit dem Ablauf der Umsetzungsfrist die Einrichtung der Sicherheitsdirektionen als Berufungsinstanz in dem von der Rückführungsrichtlinie erfassten Bereich den unionsrechtlich gebotenen Verfahrensrang einnimmt und unionsrechtlich Rechnung trägt und es an einer Stelle auf der Basis unmittelbar anwendbaren Unionsrechtes, dem Vorrang zukommt, der Einschaltung von Tribunalen bedarf. [...]

Nach den hier maßgeblichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften wird mit der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes - ungeachtet dessen, ob die Voraussetzungen für dessen Zulässigkeit nach § 60, § 56 oder § 86 FPG zu prüfen sind - im Falle des rechtmäßigen Aufenthalts eines Fremden sowohl über die Beendigung des Aufenthaltsrechts entschieden (vgl. § 10 Abs. 1 NAG) als auch dem nicht mehr länger zum Aufenthalt berechtigten Drittstaatsangehörigen die Pflicht zum Verlassen des Bundesgebietes, sohin eine Rückkehrverpflichtung im Sinn der Rückführungsrichtlinie, auferlegt sowie der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet für einen bestimmten Zeitraum oder für unbefristete Zeit untersagt, sohin auch ein Einreiseverbot im Sinn der Rückführungsrichtlinie, erlassen. Diese Vorgangsweise, nämlich mit einer einzigen Entscheidung das Aufenthaltsrecht zu beenden sowie unter einem die Rückkehr des Drittstaatsangehörigen anzuordnen und ihm den künftigen Aufenthalt im Bundesgebiet zu verbieten, stellt sich im Hinblick auf Art. 6 Abs. 6 Rückführungsrichtlinie als zulässig dar. Ungeachtet dessen sind dabei nach dieser Bestimmung die Verfahrensvorschriften des Kapitels III der Rückführungsrichtlinie einzuhalten.

Der Verwaltungsgerichtshof erachtet es sohin als nicht zweifelhaft, dass es sich bei der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes (unabhängig von der Benennung des innerstaatlich festgelegten Rechtsinstituts) um eine Rückkehrentscheidung im Sinn des Art. 3 Z 4 Rückführungsrichtlinie und ein Einreiseverbot im Sinn des Art. 3 Z 6 dieser Richtlinie handelt, bei deren Erlassung die in der Richtlinie festgelegten Verfahrensvorschriften einzuhalten sind. Daraus folgt aber nach dem oben Gesagten, dass für die Entscheidung über eine dagegen gerichtete Berufung seit Ablauf der Frist zur Umsetzung der Rückführungsrichtlinie der örtlich zuständige unabhängige Verwaltungssenat zuständig ist.

→ Aufhebung wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde

[Den Newsletter abonnieren](#)

facultas.wuv Universitätsverlag, Facultas Verlags- und Buchhandels AG

Stolberggasse 26 | A-1090 Wien | +43 1 310 53 56

www.facultas.at

Informationspflicht laut § 5 Abs. 1 E-Commerce-Gesetz und Offenlegungspflicht gemäß § 25 Mediengesetz